

## **Beitrag für Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen sowie Videoüberwachungsanlagen**

Lana, im Dezember 2024

Sehr geehrte/r Kunde/in,

mit vorliegendem Informationsschreiben möchten wir Sie über die Förderung für die Installation von Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen sowie von Videoüberwachungsanlagen informieren.

### ***Wer kann ansuchen***

Die Förderungen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Konsortien, Kooperationen und rechtmäßig gegründete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Unternehmen, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit als Haupttätigkeit ausüben.

### ***Welche Ausgaben sind zugelassen***

Förderfähig sind:

- a) die Installation von Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen (technische Systeme), die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b) die Installation von Videoüberwachungsanlagen mit geschlossenem Kreislauf, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Investitionen müssen in den Jahren 2024 oder 2025 durchgeführt werden.

### ***Beitragshöhe***

Die Förderhöhe beträgt **bis zu 50 %** der anerkannten Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben müssen pro Betriebssitz mindestens 1.000 Euro betragen, wobei die maximal zulässigen Kosten auf 8.000 Euro pro Betriebssitz begrenzt sind.

Die Förderung ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar, die dieselben Kosten betreffen.



### **Wie kann die Förderung beantragt werden**

Die Anträge sind auf den von der zuständigen Landesabteilung bereitgestellten Formularen auszufüllen und an die PEC-Adresse des zuständigen Landesamtes zu übermitteln. Im Zeitraum 2024 – 2025 kann für maximal 3 Betriebssitze eines jeden Unternehmens ein Antrag eingereicht werden. Die Anträge müssen vor Beginn oder Durchführung des entsprechenden Vorhabens eingereicht werden.

Für Rückfragen oder Unterstützung bei der Antragstellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Büro Grabmaier – Stuefer – Gruber